Statuten der Chollerhalle Zug

I Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Verein Chollerhalle“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist Zug.

II. Zweck

2. Der Verein betreibt das Kulturzentrum Chollerhalle in Zug. Er ist die Trägerschaft gemäss der Submissionsvereinbarung mit dem Kanton Zug, der Stadt Zug und der Gemeinde Baar. Der Verein kann Projekte unterstützen, welche die Chollerhalle mit anderen Kultur-Schaffenden und –Organisationen anregt, plant und durchführt. Der Verein ist nicht gewinn-orientiert.

III Mitgliedschaft

3. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Verletzung von Statuten oder Vereins- und Vorstandsbeschlüssen, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung durch eine Beschwerde an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und erlischt automatisch, wenn auf Mahnung hin der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

IV Organisation

7. Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

V Generalversammlung

8. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

9. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

   1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
   2. Abnahme der Jahresberichte
   3. Abnahme der Jahresrechnung
   4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
   5. Wahl des Vorstandes
   6. Wahl der Revisionsstelle
   7. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
   8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
   9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
   10. Varia

10. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft dies der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Einem solchen Ersuchen der Mitglieder ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

11. Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

12. Anträge der Mitglieder gemäss Art 9 Ziff. 9 dieser Statuten müssen bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten / der Präsidentin zu Handen der Generalversammlung eingereicht werden.

13. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

14. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin geleitet. Der / die VersammlungsleiterIn stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er / sie bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Kommt es bei Wah-

len zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

VI Vorstand

15. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der General-versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

16. Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden.
Der Vorstand sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

17. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

18. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Der Präsident / die Präsidentin stimmt und wählt mit, er / sie fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

VII Revisionsstelle

19. Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres die Revisionsstelle. Ihr obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstattet jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

VIII Finanzierung

20. Der Verein wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Erlös aus Veranstaltun-gen und Sponsoring. Die eingenommenen Mittel können für Anschaffungen oder für den Betrieb der Chollerhalle eingesetzt werden. Über den Verwendungszweck entscheidet der Vorstand.

21. Der Betrieb der Chollerhalle wird hauptsächlich finanziert durch die in der Submissionsvereinbarung festgelegten Beiträge der Öffentlichen Hand, Einnahmen aus Eintritten und Hallenvermietungen (Verrechnung Miete, Personal und Technik-aufwand), Sponsoringgelder sowie Beiträge an einzelne Veranstaltungen.

IX Mitgliedschaft

22. Der Verein besteht aus Einzel-, Partner-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag, sind aber sonst den übrigen Einzelmitgliedern gleichgestellt. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund schriftlicher Anmeldung. Personen die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

23. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generealversammlung festgelegt. Mitglieder erhalten Vergünstigungen für Veranstaltungen und werden pro Jahr zu mindestens einem Anlass gratis eingeladen.

24. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

X Vereinsjahr

25. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

XI Auflösung des Vereins

26. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen wird einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz übertragen.

XII Schlussbestimmung

27. Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 15.01.2004 angenommen.

28. An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 05.11.2011 wurde die Statuten-revision angenommen, welche den Vereinsnamen in Absatz 1, den Zweckartikel in Absatz 2, unter Absatz 6 die Vorstandsdauer benennt, in Absatz 8 die Finanzierung präzisiert und die Mitgliedschaft in Absatz 9 sowie in Absatz 11 die Schlussbestimmungen neu definiert.

29. An der Generalversammlung vom 22.06.2015 wurde die Statutenrevision angenommen, welche in Absatz 2 den Zweckartikel, in Absatz 6 die Ehrenamtlichkeit des Vorstands benennt, in Absatz 11 die Zuweisung der Finanzen bei Auflösung des Verein regelt sowie in Absatz 12 die Schlussbestimmungen angepasst wurden.

30. Die Statuten vom 22.06.2015 ersetzen in allen Belangen die Statuten vom 15.01.2004 und vom 05.11.2011 und treten am 01.04.2016 in Kraft.

6300 Zug, 1.April 2016

Seraina Sidler-Tall, Präsidentin